

I. Allgemeines

Wenn Ihr Kind eine Tageseinrichtung (Kindergarten, Kinderhort, Kinderkrippe, o.ä.) besucht und das Einkommen Ihrer Familie eine errechnete Einkommensgrenze nicht übersteigt, haben Sie Anspruch auf Förderung durch das Amt für Jugend und Familie. Die Trägerschaft der Tageseinrichtung spielt dabei keine Rolle. Neben den Teilnahme- / Kostenbeiträgen können auch die Fahrtkosten zur Tageseinrichtung (Bus oder Pkw, hier jedoch nur zu der Tageseinrichtung, zu deren Einzugsbereich der Wohnort des Kindes gehört) übernommen werden. Für ausländische Kinder kann die Förderung unter den allgemeinen Einkommensvoraussetzungen nur dann gewährt werden, wenn die Familie rechtmäßig im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Werden für berufliche Bildungsmaßnahmen durch die Agentur für Arbeit Kinderbetreuungskosten gewährt, müssen die Eltern den Teilnahme- / Kostenbeitrag selbst an den Träger der Tageseinrichtung bezahlen. Eine gleichzeitige Kostenübernahme durch das Amt für Jugend und Familie kann in diesen Fällen nicht erfolgen. Beginnt jedoch eine Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Kind den Kindergarten bereits besucht, könnte eine anteilige Förderung in Betracht kommen. Es müsste daher trotzdem ein Antrag beim Amt für Jugend und Familie gestellt werden. Über den Antrag kann erst entschieden werden, wenn der Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt.

II. Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung ist vom Einkommen und von den Belastungen des Antragstellers abhängig. Von Bedeutung ist dabei auch die Größe der Familie sowie die Einkommensverhältnisse und Belastungen der Familienmitglieder. Errechnet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) XII ein anrechenbares Gesamtnettoeinkommen unterhalb der Einkommensgrenze, kann der Teilnahme- / Kostenbeitrag in voller Höhe übernommen werden. Bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze besteht die Möglichkeit, die Förderung anteilig zu gewähren.

III. Antrag

Die Förderung durch Übernahme des Teilnahme- / Kostenbeitrags für den Besuch einer Tageseinrichtung kann nur nach förmlicher Antragstellung erfolgen. Anträge werden immer zum 1. des Monats gewertet, in dem sie gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich. Die Übersendung einer Kindergartenbescheinigung oder verschiedener Unterlagen stellt noch keine Antragstellung dar. Für die Berechnung ist es erforderlich, dass die Nachweise und Belege über Einkommensverhältnisse und Belastungen vollständig vorgelegt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen anzugeben und entsprechende Unterlagen vorzulegen, die für die Entscheidung über die Förderung erheblich sind. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Antrag wegen unterlassener Mitwirkung abgelehnt werden. Formblätter erhalten Sie beim Amt für Jugend und Familie, bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, bei der Tageseinrichtung oder über das Internet.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Amt für Jugend und Familie Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham.
Sie erreichen uns: Mo - Mi 08.00-12.00 Uhr,
Telefon 09971/78-867, Fax.: 09971/845-315